STADT POCKING

BEBAUUNGSPLAN



"ERWEITERUNG AN DER GSTETTNER STRASSE" DECKBLATT NR. 1

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Festsetzungen durch Text für Deckblatt Nr. 1
- 2. Übersichtsplan M1: 5000
- 3. Begründung für Bebauungsplan
- 4. Verfahrensvermerke

Planung, 12. Juli 1999 geändert: Feb. 2000

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

ING. MAX STINGL

D - 94060 POCKING RICH.-WAGNER-STR. 30 TEL/FAX 08531 / 7582

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DECKBLATT NR. 1

- 1.0 Für die Erweiterung des Bebauungsplanes
 An der Gstettner Straße durch Deckblatt Nr. 1,
 gelten die Festsetzungen durch Planzeichen
 und durch Text des rechtsgültigen Bebauungsplanes "An der Gstettner Straße "
 vom 25. August 1994, geändert am 03. März 1995
- 2.0 Weitere Festsetzungen
- 2.01 Abstandsflächen:
 Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO,
 soweit sich nicht aus den Festsetzungen größere
 Abstände ergeben.
- 2.02 Denkmalpflege:
 Bei bekannt werden von Bodendenkmälern ist das
 Landratsamt für Denkmalpflege zu verständigen.
- 2.03 DB Netz:
 Im Bereich der Gleisanlagen sind Rauch Staub oder Dampfentwicklung zu vermeiden.
- 2.04 Wasserwirtschaft:
 Die Bodenversiegelungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- Hinweise: (GE)

Bei der Bebauung auf Fl.-Nr. 1563 der Gemarkung Pocking, handelt es sich um einen Gewerbebetrieb mit Betriebsleiterwohnhaus.

(Naturschutz)
Die Stadt Pocking macht von der Aussetzregelung

nach § 246 Abs. 6 BauGB Gebrauch. Für die Erweiterungsfläche gilt ebenfalls der GOP zum Babauungsplan "An der Gstettner Straße". Im übrigen soll ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan dem Bauantrag beigefügt werden.

(Deponie)

Bei der angrenzenden Deponie wurde die Untersuchung von der DB in Auftrag gegeben. Die Überprüfung der Gutachten ergab keine grundsächlichen Bedenken.





ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

BEGRÜNDUNG

- A Planungsrechtliche Voraussetzungen:
- 1. Der Stadtrat hat am 27. o7. 1999 die Erweiterung des Bebauungsplanes "AN DER GSTETTNER STRASSE" DURCH DECKBLATT NR. 1 beschlossen.
- 2. Der Bebauungsplan "AN DER GSTETTNER STRASSE"
 DURCH DECKBLATT NR. 1 dient folgenden
 Zielen und Zwecken:
 Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird ein Baugebiet
 mit einer Größe von ca. 2,35 ha im Norden von Pocking
 geschaffen, dass sich von der Lage und Beschaffenheit
 harmonisch in die vorhandene Bebauung einfügt.
 Ein Teil der neuen Baugrundstücke befindet sich bereits
 im Eigentum der Stadt Pocking.
 Die maximale Zahl der Vollgeschoße wurde im (GE) auf
 II festgesetzt.
- 3. Der Bebauungsplan entspricht den ortsplanerischen Zielen des bestehenden Flächennutzungsplanes.
- B Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes:
- 1. Das Baugebiet liegt nördlich des Ortskernes von Pocking, und hat eine Größe von ca. 2,35 ha.
- 2. Die Entfernung des Baugebietes zu folgenden Anlagen und Einrichtungen beträgt:

Omnibushaltestelle	600 m
Kirche	700 m
Versorgungsläden	200 m
Grundschule	2200 m
Hauptschule	1100 m

3. Das Gelände ist eben, der Grundwasserspiegel liegt ca. 5,00 m unter dem Gelände.

- 4. Der Boden besteht aus einer ca. 30 cm starken Humus schicht, darunter vorwiegend sandiger Kies. Es sind Keine Maßnahmen zur Herstellung eines tragfähigen, sicheren Baugrundes erforderlich.
- 5. Die künftige Bebauung schließt sich unmittelbar an die bisherige Bebauung an.
- 6. Die eingezeichneten Bausymbole sind als Planungsvorschlag zu betrachten. Es wird empfohlen, die einzelnen Bauparzellen nach Errichtung der Gebäude mit boden ständigen Bäumen und Sträuchern einzugrünen.

C Geplante bauliche Nutzung:

- Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan als (GE) festgesetzt.
 Art und Umfang der geplanten Bebauung ist ausführlich im Bebauungsplan und in den textlichen Festsetzungen dargelegt.
- 2. Es ist damit zu rechnen, dass das Baugebiet innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bebaut ist.

D Erschließung:

- 1. Das Baugebiet erhält über die geplanten Straßen Anschluß an das bestehende Wegenetz.
- 2. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungs straßen werden in einem Zuge hergestellt.
- 3. Die Wasserversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an die vorhandene zentrale Wasserversorgungsanlage. Der Anschluss ist sofort möglich.

- 4. Die Abwässer werden abgeleitet durch Anschluss an die vorhandene zentrale Kanalisation der Stadt Pocking. Der Anschluß ist sofort möglich. Das Oberflächenwasser wird auf den einzelnen Grund stücken über Versitzgruben abgeleitet.
- 5. Die Stromversorgung ist gesichert durch Anschluss an das Versorgungsnetz der AG für Licht und Kraftver sorgung München Überlandwerk Rotthalmünster.
- 6. Die Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch die zentrale Abfallbeseitigung Donau Wald.
- 7. Im Baugebiet besteht die Möglichkeit des Erdgasanschlusses

Pocking, 12. Juli 1999 geändert: Feb. 2000

SECURITY OF THE STATE OF THE ST

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadt Pocking hat am 27. o7.1999 die Erweiterung des Bebauungsplanes "An der Gstettner Straße" Durch Deckblatt Nr. 1 gem § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 12. Juli 1999 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20. 08. 1999 bis 22. 09. 1999 öffenlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom Februar 2000 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB vom 30. 03. 2000 bis 02. 05. 2000 erneut ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom 08. 06. 2000 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i. V. mit Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Pocking während der Dienststun den von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die frist - gemäße Geltendmachung etwaiger Enschädigungsansprüche Für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungs - plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens - und Formvor - schriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens - und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den ... 0 7. AUG. 2000

Stadt Pocking

1. Bürgermeister